

Vorlage 08/2026 an den Rundfunkrat

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T

der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

für den Zeitraum vom

1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

**dem Rundfunkrat von Radio Bremen
gemäß § 14 Satz 7 des Bremischen
Ausführungsgesetzes zur
EU-Datenschutz-Grundverordnung
in seiner Sitzung am
5. Februar 2026 vorgelegt**



Inhaltsverzeichnis

A. Das Amt der Datenschutzbeauftragten	- 2 -
I. Reformstaatsvertrag	- 2 -
II. Auswirkungen für Radio Bremen	- 3 -
B. Datenschutz bei Radio Bremen	- 4 -
I. Erhöhte datenschutzrechtliche Risiken durch die Nutzung von US-Cloud-Produkten	- 4 -
II. Einsatz von KI	- 5 -
III. Meta AI	- 6 -
IV. DeepSeek	- 7 -
V. Arbeitsplatzplanung mit „Seatti“	- 8 -
VI. Windows 11	- 9 -
VII. Vergabemanager	- 9 -
C. Auskunftsanfragen	- 10 -
D. Meldung nach Art. 33 DSGVO	- 11 -
E. Zusammenarbeit	- 11 -
I. RDSK	- 12 -
II. AKDSB	- 12 -
F. Veröffentlichung	- 13 -

A. Das Amt der Datenschutzbeauftragten

Bis Ende des Berichtsjahres war ich als Datenschutzbeauftragte für Radio Bremen auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelung in § 14 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) in einer Doppelfunktion tätig: einerseits als Aufsichtsbehörde im journalistisch-redaktionellen Bereich und andererseits als betriebliche Datenschutzbeauftragte im administrativ-verwaltenden Bereich Radio Bremens. Die datenschutzrechtliche Aufsicht in diesem Bereich hat bislang der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (Landesdatenschutzbeauftragter) ausgeübt.

Um die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten, ist die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rundfunkanstalten anders geregelt als etwa die Aufsicht über öffentliche Stellen wie senatorische Behörden. Entsprechend fiel Radio Bremen bislang nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragten.

I. Reformstaatsvertrag

Mit Inkrafttreten des 7. Medienänderungsstaatsvertrags (MÄStV) als einem Bestandteil des sogenannten Reformstaatsvertrags am 01.12.2025 und der gemäß § 31j Medienstaatsvertrag (MStV) erfolgten Ernennung eines gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz durch den Rundfunkrat am 04.12.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 ist meine Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde im journalistisch-redaktionellen Bereich seitdem entfallen.

Die entsprechende Regelung im MStV sieht einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (Rundfunkdatenschutzbeauftragter) vor. Gemäß § 31j Abs.1, S. 1 MStV ernennen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio einen gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.

Die Idee eines gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten beruht nicht allein auf den Regelungen des MStV, sondern wird von den meisten Rundfunkanstalten bereits seit einigen Jahren durch entsprechende Verwaltungsvereinbarungen praktiziert.

Das Amt des gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird Herr Stephan Schwarze vom MDR für eine festgesetzte Amtszeit von acht Jahren ausüben. Herr Schwarze hat das Amt des gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten bereits für den BR, hr, MDR, rbb, SR, SWR, WDR, Deutschlandradio und ZDF inne. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen werden auch der NDR und Radio Bremen zukünftig vom gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten beaufsichtigt.

Die Aufgaben der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sind in Art. 57 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU geregelt. Danach überwacht sie u.a. die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, denen – im Fall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – die Rundfunkanstalten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegen. An die Aufsichtsbehörde kann sich jede Person wenden, die annimmt, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

II. Auswirkungen für Radio Bremen

Die Ernennung von Herrn Schwarze hat für Radio Bremen zur Folge, dass zukünftig die Aufsicht sowohl im journalistisch-redaktionellen als auch im administrativ-verwaltenden Bereich auf den gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten übergehen und die Aufsicht des Landesdatenschutzbeauftragten für den administrativ-verwaltenden Bereich entfallen wird.

Ich werde nicht mehr als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO fungieren. Folglich ist der vorliegende Tätigkeitsbericht mein letzter Bericht an den Rundfunkrat gemäß § 14 BremDSGVOAG.

Jedoch bleibe ich Radio Bremen weiterhin als betriebliche Datenschutzbeauftragte erhalten. In dieser Funktion berate und kontrolliere ich Radio Bremen, damit die Rundfunkanstalt ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Das Aufgabengebiet umfasst dabei u.a. die Beratung des Direktoriums und der Beschäftigten von Radio Bremen hinsichtlich ihrer Pflichten nach den Datenschutzvorschriften, die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften, die Durchführung von datenschutzrechtlichen Schulungen und die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios.

B. Datenschutz bei Radio Bremen

Nachstehend gibt dieser Tätigkeitsbericht einen Überblick über meine Arbeit als Datenschutzbeauftragte in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

I. Erhöhte datenschutzrechtliche Risiken durch die Nutzung von US-Cloud-Produkten

Im Berichtszeitraum habe ich verschiedene Software-Anwendungen geprüft, die von den jeweiligen Fachbereichen eingesetzt werden sollten.

Unter den zu prüfenden Softwareprodukten befinden sich gelegentlich auch solche von US-Unternehmen. Auch wenn es für die Datenverarbeitung durch US-Dienstleister eine Rechtsgrundlage gibt, kann bei der Auswahl eines solchen die US-Gesetzgebung nicht außer Acht gelassen werden. Der 2018 eingeführte US-CLOUD Act gibt US-Behörden weitreichende Befugnisse, Daten von US-Unternehmen anzufordern, unabhängig davon, wo diese gespeichert sind. Das bedeutet, dass auch Daten, die in europäischen Rechenzentren gesammelt werden, von US-Behörden angefordert werden können.

Zudem kann sich durch die veränderte politische Situation in den USA eine neue Sicherheitslage ergeben und neue Bedrohungen für Datenbestände entstehen.

Das Department of Government Efficiency hat z.B. weitreichenden Zugriff auf US-Bundesdatensysteme erhalten, was das Risiko des Datenabflusses und des Verlusts der Datenhoheit erhöhen kann.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es positiv zu bewerten, dass das Thema der digitalen Souveränität zentral bei der Produktions- und Technik-Kommission der ARD gebündelt und fortlaufend geprüft wird – und dass praktische Schritte angestrebt werden: Das Projekt Digitale Erneuerung etwa erweitert die Cloud-Strategie der ARD – so strebt die Tech Unit eine Kooperation mit einem Cloud-Provider an, der unabhängige, EU-konforme Cloud-Lösungen anbietet.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dieses Vorgehen zu begrüßen. Durch die angestrebte Vereinheitlichung werden auch die Fachbereiche Radio Bremens an diesen Entwicklungen auf ARD-Ebene partizipieren. Grundsätzlich sollen Software-Alternativen aus der EU vorrangig genutzt werden. Die Zusammenarbeit mit europäischer Software-Dienstleistern kann dazu beitragen, die digitale Souveränität und die Kontrolle über die eigenen Daten zu stärken und gleichzeitig die Einhaltung europäischer Datenschutzstandards sicherzustellen.

II. Einsatz von KI

Im Berichtsjahr wurden verschiedene KI-Anwendungen bei Radio Bremen geprüft und anschließend getestet.

Buten un binnen Online nutzt KI bislang für Rechtschreibprüfung, Schlagzeilen- und Teasingvorschläge oder auch um Radio-Talk-Skripte in Online-Manuskripte umzuwandeln. Buten un binnen TV hat in einem einmaligen Testvorhaben für ein Weihnachts-Spezial historisches Bildmaterial durch KI animieren lassen. Geplant ist zudem das Erstellen von KI-generierten Video-Trailern für Hörspiele und Podcasts.

Sämtliche KI-Vorhaben werden von dem KI-Board von Radio Bremen begleitet.

Dieses Gremium, bestehend aus Kolleg:innen aus der IT, dem Programm und der Rechtsabteilung, stellt sicher, dass die betrieblichen und rechtlichen Anforderungen an den Einsatz von KI eingehalten werden. Ergänzend wird auch die Datenschutzbeauftragte frühzeitig und fortlaufend in die jeweiligen Vorhaben eingebunden, da die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von KI eine Rolle spielen kann.

Um den Umgang mit KI und den grundlegenden Funktionsweisen in der Belegschaft zu stärken und der Verpflichtung zur Vermittlung angemessener KI-Kompetenz gemäß Art. 113 der KI-Verordnung nachzukommen, hat das KI-Board in Zusammenarbeit mit dem Bereich Organisations- und Personalentwicklung einen digitalen KI-Grundlagenkurs entwickelt, der auch datenschutzrechtliche Aspekte beinhaltet und die Mitarbeitenden im Umgang mit KI schult.

III. Meta AI

Ab dem 27.05.2025 hat das US-Technologieunternehmen Meta damit begonnen, die auf Facebook, Instagram und WhatsApp veröffentlichten Inhalte von Nutzer:innen (z.B. Fotos, Videos, Postings; nicht: private Nachrichten) zum Training der eigenen KI-Anwendungen zu verwenden. Dazu hat Meta die eigenen Nutzungsbedingungen angepasst. Unternehmen und Privatpersonen hatten bis zu diesem Zeitpunkt Zeit einer solchen Datenverarbeitung zu widersprechen. Radio Bremen hat – wie auch alle anderen Rundfunkanstalten – einen entsprechenden Widerspruch für die eigenen Benutzerkonten eingereicht, um zu verhindern, dass die eigenen auf diesen Plattformen veröffentlichten Angebote, zu KI-Trainingszwecken genutzt werden. Das ist nicht nur aus datenschutzrechtlicher Sicht zu befürworten. Mit der Erklärung des Widerspruchs sind nach Angaben von Meta keine Beeinträchtigungen der Reichweiten oder Funktionalitäten und auch keine Nachteile für die Auffindbarkeit und Ausspielung der eigenen Inhalte zu befürchten.

IV. DeepSeek

Im Berichtsjahr kamen vermehrt Anwendungsfragen zur KI-Anwendung DeepSeek auf.

Es handelt sich um eine chinesische KI-Anwendung, die im Berichtsjahr verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit stand. Sie ist das Konkurrenzprodukt zur bereits länger am Markt etablierten KI vom US-Anbieter Open AI, ChatGPT. DeepSeek wird innerhalb der EU zur kostenlosen Nutzung z.B. als App in den deutschen App Stores von Google und Apple zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung von DeepSeek birgt erhebliche Datenschutz- und IT-Sicherheitsrisiken. Aus der Datenschutzerklärung geht hervor, dass Deepseek alle eingegebenen Inhalte der Nutzer:innen, die sog. Prompts, umfassend speichert, überträgt und auswertet. Es werden sogar Tastatureingaben erfasst. Dieses Vorgehen kann u.a. zur Identifizierung von Nutzer:innen eingesetzt werden. Weiterhin ist der Datenschutzerklärung zu entnehmen, dass DeepSeek nach chinesischen Rechtsvorschriften verpflichtet sein kann, den landeseigenen Sicherheitsbehörden Daten zu übermitteln. Aus Sicht der IT-Sicherheit gibt es viele Schwachstellen, die Nutzer:innen ermöglichen, Sicherheitsmechanismen zu umgehen und die Anwendung für kriminelle Zwecke zu manipulieren.

Auf einen Einsatz der KI für dienstliche Zwecke und mit dienstlichen Daten muss aufgrund der genannten Risiken unbedingt verzichtet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Nutzung von ChatGPT im dienstlichen Kontext, da die Risiken ähnlich sind. Sowohl bei DeepSeek als auch bei ChatGPT findet eine Datenverarbeitung außerhalb der Kontrolle des Verantwortlichen und eine Übermittlung der Daten in Drittländer statt, in denen das EU-Datenschutzniveau der DSGVO nicht gilt.

V. Arbeitsplatzplanung mit „Seatti“

Veränderte Arbeitsformen, insbesondere mobile Arbeitsmodelle führen dazu, dass feste Arbeitsplätze bei Radio Bremen nicht dauerhaft besetzt sind. Immer mehr Kolleg:innen arbeiten regelmäßig mobil außerhalb des Funkhauses. Die Radio Bremen-Strategie 2025-2028 sieht vor, dass Radio Bremen den Raumbedarf bis 2028 um 15 % reduziert.

Das sog. „Desksharing“ unterstützt die Flächenreduktion, indem Arbeitsplätze geteilt bzw. flexibel genutzt werden. Im Rahmen eines Pilotprojektes sind bei Radio Bremen zunächst drei Bereiche räumlich zusammengelegt worden, die sich die vorhandenen festen Arbeitsplätze fortan teilen.

Zur organisatorischen Umsetzung des Desksharing-Prinzips wird die digitale Arbeitsplatzplanung von Seatti eines deutschen Dienstleisters eingesetzt. Dieses ermöglicht den Mitarbeitenden, Räume bzw. Arbeitsplätze anonym und bedarfsbezogen zu buchen und unterstützt so eine transparente Flächennutzung.

Die Software wurde durch die Datenschutzbeauftragte geprüft. Seatti betreibt Rechenzentren und Server in Deutschland. Diese und auch die damit verbundenen technisch-organisatorischen Maßnahmen erfüllen die Anforderungen der DSGVO. Im Vergleich zu Software von US-Anbietern bietet der Einsatz von Software-Anwendungen deutscher oder europäischer Dienstleister im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit mehrere Vorteile. So unterliegen Daten, die ausschließlich in Deutschland oder der EU verarbeitet werden der DSGVO. Dadurch wird ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet. Im Gegensatz dazu können US-Anbieter, wie bereits oben erwähnt, verpflichtet sein, US-Behörden Zugriff auf die Daten zu gewähren.

VI. Windows 11

Ab Januar 2026 hat bei Radio Bremen die Umstellung auf das aktuelle Betriebssystem von Microsoft Windows 11 begonnen, die notwendig geworden ist, weil der Support für Windows 10 seitens Microsoft im Oktober 2025 eingestellt wurde.

Laut dem zuständigen IT-Fachbereich und IT-Sicherheitsbeauftragten von Radio Bremen hebt Windows 11 das Sicherheitsniveau durch die Verwendung von verbesserten Sicherheitsfunktionen signifikant an, wodurch Angriffe auf Radio Bremen als öffentliche Einrichtung und die Platzierung von Schadsoftware effektiver abgewehrt werden können.

Ein kritisches Thema bei Windows 11, wie auch schon zuvor bei Windows 10, bleiben die sog. Telemetriedaten. Dabei handelt es sich um standardmäßig aktivierte Nutzungs-, Diagnose- und Leistungsdaten, u.a. um Fehler im Betriebssystem zu erkennen, das Nutzer:innen-Erlebnis zu verbessern und um Dienste zu optimieren. Diese Daten können auch personenbezogene Informationen enthalten und werden an Microsoft in die USA übermittelt.

Im Rahmen der Stellungnahmen zu Windows 11 haben sowohl die Datenschutzbeauftragte als auch der IT-Sicherheitsbeauftragte von Radio Bremen darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Telemetriedaten an Microsoft nach Möglichkeit vollständig deaktiviert oder zumindest stark eingeschränkt wird. Da diese Datenübermittlung technisch nicht vollständig unterbunden werden kann, ist diese durch entsprechende Einstellungen auf ein datenschutzrechtlich vertretbares Minimum reduziert worden.

VII. Vergabemanager

Als öffentlicher Auftraggeber ist Radio Bremen verpflichtet, die Regelungen des Bremischen Vergaberechts einzuhalten.

Die zuständige senatorische Behörde hat für die Durchführung von Vergabeverfahren die Nutzung des AI-Vergabemanagers vorgegeben.

Das AI steht für Administration Intelligence AG, nicht für „Artifizielle Intelligenz“ (= „Künstliche Intelligenz“). Dabei handelt es sich um eine Software zur Unterstützung von Vergabe- und Ausschreibungsprozessen für öffentliche Auftraggeber, die gesetzlich geregelte Vergaben durchführen müssen.

Der Einsatz der Software ist bei Radio Bremen datenschutzkonform umgesetzt worden.

C. Auskunftsanfragen

Gegenüber den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung haben betroffene Personen gemäß Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Auskunftsanfragen der im Bundesland Bremen wohnhaften Rundfunkteilnehmer:innen werden von den zuständigen Stellen beantwortet. Dies kann entweder der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ZBS) oder Radio Bremen selbst sein.

Im Berichtsjahr hat der ZBS für Radio Bremen insgesamt 280 Datenauskünfte erteilt. Bei der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen gingen insgesamt 19 Auskunftersuchen ein, die beantwortet wurden.

Der überwiegende Teil der Auskunftsanfragen, der direkt an die Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen gestellt wurde, ist über den Dienstleister Wiple geltend gemacht worden. Wiple stellt eine digitale Plattform zur Verfügung, über die die Nutzer:innen standardisiert Auskunftsrechte gegenüber mehreren Unternehmen gleichzeitig geltend machen können.

Aus Gründen der Informationssicherheit und aus datenschutzrechtlichen Gründen ist mit den Anfragenden nicht über die Plattform Wiple kommuniziert worden, sondern über die in Wiple angegebenen E-Mail-Adressen.

Um die Identität und die Berechtigung der anfragenden Person sicherzustellen sowie unbefugte Datenweitergaben zu verhindern, ist Radio Bremen entsprechend Art. 12 Abs. 6 und Erwägungsgrund 64 der DSGVO verpflichtet, vorab angemessene Maßnahmen zur Identitätsprüfung zu ergreifen. Bei Anfragen über die Plattform Wiple lässt sich nicht nachvollziehen, ob diese tatsächlich von der genannten Person stammt und ob ihr die in Wiple genannte Adresse zuzuordnen ist. Daher wurde in Bezug auf alle Anfragen über Wiple seitens der Datenschutzbeauftragten um ein konkretisiertes Auskunftersuchen gebeten, das sich eindeutig der anfragenden betroffenen Person und deren Anschrift zuordnen lässt. Dieser Aufforderung ist keine der anfragenden Personen nachgekommen, sodass die Auskunftsanfragen nicht final beantwortet werden konnten. Diesbezüglich gab es auch keine Beschwerden.

D. Meldung nach Art. 33 DSGVO

Im Berichtsjahr ereigneten sich keine Vorfälle, die nach der DSGVO und der BremDSGVOAG an den Landesdatenschutzbeauftragte gemeldet werden mussten.

E. Zusammenarbeit

Als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen arbeite ich sowohl intern mit den Kollegen aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit als auch auf ARD-Ebene mit den Aufsichtsstellen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk anstaltsübergreifend fortlaufend zusammen.

Auf ARD-Ebene war ich bis Ende 2025 als Mitglied in der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) und bin weiterhin im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios (AKDSB) aktiv.

I. RDSK

Die RDSK besteht aus den unabhängigen Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Aufsichtsfunktionen nach Art. 51 ff. DSGVO wahrnehmen. Als Aufsichtsstelle über die Datenverarbeitung im journalistisch-redaktionellen Bereich war ich bis Ende 2025 Mitglied der RDSK.

Die RDSK hat Stellungnahmen, Orientierungshilfen, und Positionspapiere für die Rundfunkanstalten erarbeitet, die sie auf ihrer Webseite <https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de/> veröffentlicht.

Mit Übernahme der Aufsicht für alle Rundfunkanstalten durch den gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, hat die RDSK ihre Arbeit Anfang des Jahres 2026 eingestellt.

II. AKDSB

Der AKDSB ist der Zusammenschluss der betrieblich bestellten Datenschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dem ich als betriebliche Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen ebenfalls angehöre und weiter angehören werde.

Der AKDSB dient dem datenschutzrechtlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen in den Rundfunkanstalten. Er agiert im Unterschied zur Aufsichtstätigkeit der RDSK nur bezogen auf administrativ-verwaltende Datenverarbeitung der Rundfunkanstalten.

Einen thematischen Schwerpunkt im AKDSB bildete im Berichtszeitraum das ARD-weite Projekt „One Tenant“ im Zusammenhang mit M365.

Aktuell nutzen die Rundfunkanstalten die Microsoft-365-Plattform für die kollaborative Zusammenarbeit. Jede Rundfunkanstalt betreibt und verwaltet ihre eigene M365-Umgebung, den sog. Tenant.

Um die übergreifende Zusammenarbeit zu verbessern und Kompetenzen sowie Kapazitäten zu bündeln, soll der Übergang auf einen gemeinsamen Tenant, den „OneTenant“, umgesetzt werden. Durch eine gemeinsame Arbeitsumgebung der Rundfunkanstalten soll die Zusammenarbeit in Redaktions- und Produktionsbereichen sowie Verwaltung und Technik erleichtert werden. Gleichzeitig sollen damit die finanziellen betrieblichen Aufwendungen reduziert werden.

Das Projekt wird seitens des AKDSB datenschutzrechtlich begleitet. Um eine einheitliche datenschutzrechtliche Beratung der Verantwortlichen der einzelnen Rundfunkanstalten sicherzustellen, ist der AKDSB frühzeitig in das Projekt einbezogen worden. Der AKDSB hat ein „Kompetenzteam M365“ gebildet, um eine zielgerichtete und effiziente Kommunikation im Projekt sicherzustellen.

F. Veröffentlichung

Nachdem dieser Tätigkeitsbericht dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, wird er im Online-Angebot von Radio Bremen unter folgendem Link veröffentlicht werden:

<https://www.radiobremen.de/info/datenschutz/datenschutz-beauftragte-106.html>

Bremen, 19. Januar 2026

Gezeichnet
Ivka Jurčević